

# Inhaltliche Richtlinie für das Modul Digital Upgrade

## Zielsetzung

Das im Rahmen der vom Tourismusressort des Landes Steiermark initiierten Förderaktion „Online\_Marketing 2018/2019“ geförderte Programm Digital Upgrade hat zum Ziel, die digitale Präsenz von Hotels, Gastronomiebetrieben sowie Tourismusverbänden, Regionalverbänden und steiermarkweit agierenden touristischen Angebotsgruppen zu intensivieren.

Gefördert werden **unten gelistete sowie die im Zuge eines Web Checks von zertifizierten E-Coaches empfohlene Maßnahmen**. (Beim Web Check handelt es sich um eine geförderte Beratung für steirische Betriebe, Verbände und Angebotsgruppen.)

## Förderfähige und nicht förderfähige Maßnahmen

Die Förderaktion soll die Wettbewerbsfähigkeit steirischer Unternehmen und touristischer Verbände steigern. Vor allem geht es dabei um **die digitalen Anwendungsbereiche Website, elektronische Korrespondenz, Social Media, Buchungsplattformen und Suchmaschinen**. Förderbar sind durch qualifizierte gewerbliche Dienstleister durchzuführende Maßnahmen wie z. B.

- > inhaltliche, gestalterische und technische Optimierung bestehender Websites (Relaunch)
- > Verbesserung von Funktionalität und Usability wie Mobile-Friendliness, Barrierefreiheit etc.
- > Konzeption, Design und Programmierung neuer Websites
- > Programmierung/Implementierung interaktiver Module wie z. B. Anfrage- und Buchungstools
- > Integration in Buchungsplattformen
- > Integration in Zielgruppen- bzw. Zielmarkt-spezifische Plattformen
- > inhaltliche Konzeption professioneller Social-Media-Profilen
- > Verfassen von Inhalten in Internet-gerechter Sprache (Web-Texte)
- > Übersetzen von Inhalten in Fremdsprachen (durch Übersetzungsbüros/Sprachdienstleister)
- > Produktion von fotografischen Inhalten für Internet-Auftritte
- > Produktion von filmischen Inhalten für Internet-Auftritte (Web-Videos)
- > fachliche Begleitung von Suchmaschinen-Optimierung (On- und Off-Page)
- > Integration von Web-Analyse-Tools
- > Optimierung der Online-Korrespondenz

Die Wahl des/der mit der Umsetzung beauftragten Dienstleister/s ist grundsätzlich frei, jedoch muss es sich bei den Auftragnehmern um qualifizierte gewerbliche Unternehmen handeln. **NICHT förderfähig sind Eigenleistungen, Kosten für Hardware sowie Entgelte für die Schaltung** von Bannerwerbung, Content Advertising, Pop-ups und Pop-unders, Layer Ads, Advertising Clips, Targeting und vergleichbaren bezahlten Werbemaßnahmen im Internet.

## Förderungshöhe

Die maximale Förderungshöhe hängt vom Förderungswerber ab und beträgt für

- > **Hotel- und Gastronomiebetriebe mit KMU-Status** 50 % der förderbaren Projektkosten  
bis maximal € 7.000,- netto, somit höchstens € 3.500,-
- > **Tourismusverbände** 50 % der förderbaren Projektkosten  
bis maximal € 20.000,-, somit höchstens € 10.000,-
- > **mehrgemeindige Tourismusverbände und Angebotsgruppen** 50 % der förderbaren Projektkosten  
bis maximal € 40.000,-, somit höchstens € 20.000,-
- > **Regionalverbände** 50 % der förderbaren Projektkosten  
bis maximal € 50.000,-, somit höchstens € 25.000,-

## Datenschutz im Förderverfahren:

### Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
  - zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
  - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten
- finden Sie auf der Datenschutz-Informationssseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).

### Datenschutzrechtliche Bestimmungen:

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
  - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
    - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
    - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
    - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
    - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
  - b) für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
4. Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.